

VORSTANDSHAFTUNG BEI VERTRAUEN AUF UNRICHTIGEN RECHTSRAT

Ein Vorstandsmitglied, welches der Gesellschaft einen Schaden zugefügt hat, haftet nicht nach § 82 AktienG, wenn es bei der Entscheidung auf den falschen Rat eines Rechtsberaters vertraut und dementsprechend gehandelt hat. Es kann sich auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum berufen. In der Regel wird auch kein rechtswidriges Verhalten vorliegen. An eine exkulpernde Rechtsberatung sind jedoch folgende Anforderungen zu stellen:

- Der Berater muss unabhängig und fachlich kompetent sein. Nicht nur externe Rechtsberater, sondern auch die unternehmensinterne Rechtsberatung erfüllt grundsätzlich die Voraussetzung der Unabhängigkeit und kann daher in der Regel als Berater herangezogen werden. Ein Rechtsberater ist im Allgemeinen nur zur Beratung im Zusammenhang mit rechtlichen Fragen kompetent.
- Das Vorstandsmitglied muss den Sachverhalt vollständig und richtig darlegen. An das fahrlässige Verschweigen von bestimmten Informationen, die für die rechtliche Beurteilung relevant sind, darf kein allzu strenger Maßstab angelegt werden. Verabsäumt der Berater, den für die Beurteilung der Frage erkennbar maßgebenden Sachverhalt durch entsprechendes Nachfragen zu ermitteln, trifft diesen ein Verschulden. Das Verschulden eines Beraters ist dem Vorstandsmitglied in den hier interessierenden Konstellationen nicht zuzurechnen.
- Das Vorstandsmitglied muss den Rechtsrat auf Plausibilität prüfen. Es muss den Rat auf innere Widersprüche und auf einen eklatanten Widerspruch zur eigenen Lebenserfahrung prüfen. Eine Überprüfung durch eine fachkundige Person ist im Regelfall nicht notwendig.
- In der Regel hat die Beratung schriftlich zu erfolgen.

Quelle: *Schopper / Walch*, Vorstandshaftung bei Vertrauen auf unrichtigen Rechtsrat, GES 2012/5, 223